

Geprüfte/r Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung / Teil III Ausbildereignung (AEVO) / Teil IV

Das „Aufstiegs-BAföG“ ...

... lohnt sich!

Für die Meistervorbereitungskurse bei der Handwerkskammer Rheinhesen erhalten Sie das Aufstiegs-BAföG. Die AFBG-Förderung ist eine alters- und vermögensunabhängige Förderung, die aus Zuschüssen besteht und durch ein zinsgünstiges Darlehen ergänzt werden kann.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren werden mit **50%** Zuschuss gefördert, dieser Zuschuss muss bei regelmäßiger Anwesenheit nicht zurückgezahlt werden.* Für die restlichen 50% der Lehrgangs- und Prüfungsgebühr können Sie ein zinsgünstiges Darlehen bei der KFW-Bank aufnehmen.

Die bestandene Abschlussprüfung wird belohnt – sogar doppelt!

Bei bestandener Prüfung werden Ihnen 50 % des Darlehens erlassen, so dass Sie nur noch 25 % der gesamten Kurs- und Prüfungsgebühren selber bezahlen müssen. Weiterhin erhalten Sie auf Antrag den Aufstiegs-Bonus I in Höhe von € 2.000! Heißt für Sie: mit den entsprechenden Anträgen erhalten Sie die maximale Förderung!

Beispielrechnung

In unserer Beispielrechnung zeigen wir Ihnen wie Sie sich mit dem **Aufstiegs-BAföG** und dem **Aufstiegs-Bonus I** Ihre Kosten für eine Aufstiegsfortbildung reduzieren lassen, bzw. Sie die maximale Förderung erhalten:

Ausbildereignung & Fachmann/-frau f. kfm. Betriebsführung	Kosten
Kursgebühr	1.900,00 €
Prüfungsgebühr	400,00 €
Kurs- und Prüfungsgebühren gesamt	2.300,00 €

AFBG-Förderung	
50% AFBG-Zuschuss (Aufstiegs-BAföG) geschenkt	-1.150,00 €
Restkosten, über AFBG-Darlehen finanziert	1.150,00 €
Prüfungen geschafft - 50% des Darlehens werden erlassen **	-575,00 €
Gesamter AFBG- Zuschuss	-1.725,00 €

Restkosten (= Restdarlehenssumme)	575,00 €
Zusätzlich: Aufstiegs-Bonus I (bei Abschluss Teil I bis IV)	+ 2.000,00 €

Hinweis: Mit der Erstbeantragung Ihres Aufstiegs-BAföGs erhalten Sie zunächst 50% auf die reinen Kursgebühren sowie ein anschließendes Angebot der KFW-Bank auf die verbleibenden 50% der Kursgebühren. Die Prüfungsgebühren werden erst nach Einreichung des Gebührenbescheids rückwirkend mit 50% gefördert. Ebenso erfolgt dann ein separates Angebot von der KFW Bank für die verbleibenden 50% der Prüfungsgebühren.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen den Aufstiegsbonus I in Höhe von 2.000,00 € (Hessen: 1.000,00 €).

Die Gebühren sind zum ausgewiesenen Fälligkeitsdatum auf dem Gebührenbescheid - unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt der jeweiligen Förderstelle – zu entrichten.

Geprüfte/r Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung / Teil III Ausbildereignung (AEVO) / Teil IV

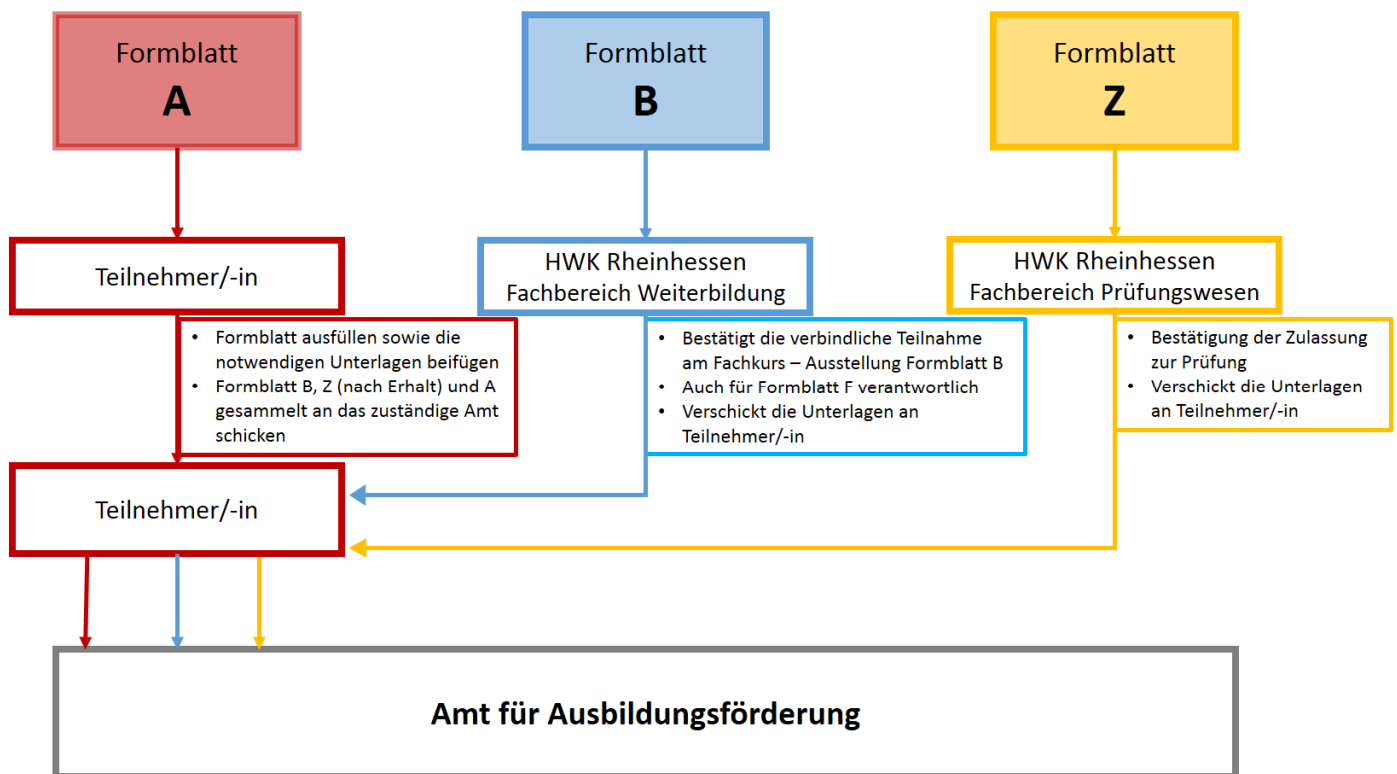
Wie beantrage ich das Aufstiegs-BAfÖG?

Die Anträge und Informationen erhalten Sie unter <https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>
Für den Antrag benötigen Sie die Formblätter A, B und Z.

Wo bekomme ich die Antragsformulare her?

Die Antragsformulare können Sie auf der Website vom Aufstiegs-BAfÖG herunterladen. Bitte beachten Sie, dass Sie Formblatt B und Z von der Handwerkskammer Rheinhausen zugesendet bekommen. Sie müssen sich lediglich Formblatt A herunterladen und ausfüllen, sowie die notwendigen Unterlagen beifügen.

Ablauf Antrag Aufstiegs-BAfÖG:



Wie finde ich meine zuständige Förderstelle?

Auf der Website vom Aufstiegs-BAfÖG befindet sich unten links auf der Startseite ein Suchfeld, dort können Sie durch Eingabe Ihrer Postleitzahl Ihr zuständiges Förderamt ausfindig machen. An das angezeigte Förderamt schicken Sie die zusammengestellten Formulare.

Zuständige Stellen

Postleitzahl:

*) Beachten Sie hierzu bitte die Pflichten des Aufstiegsförderungsgesetzes §7, 9a, 21 und 29.

**) Eine Minderung des Darlehens kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Finanzierung über die KfW-Bank erfolgt ist. Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit - höchstens jedoch sechs Jahre - zins- und tilgungsfrei. In dieser Zeit trägt der Staat die Zinsen. Danach ist es mit einem günstigen Zinssatz zu verzinsen. Das Darlehen ist innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Tilgungspflicht zurück zu zahlen.